

INFORMATIONSBLETT

Rahmenvereinbarung AKM – Chorverband Österreich (ehemals Österr. Sängerbund)

Einleitung

Für die öffentliche Aufführung urheberrechtlich geschützter Musik und Texte steht den Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhabern gemäß Urheberrecht eine faire Bezahlung zu. Die AKM hebt diese Tantiemen treuhändig ein und gibt sie an die Musik-Schaffenden und andere Berechtigte weiter.

Für das Darbieten urheberrechtlich geschützter Musik und Texte außerhalb des privaten Rahmens braucht der Veranstalter eine Aufführungslizenz, die von der AKM erteilt wird. Die Kosten für die Aufführungslizenz sind tariflich festgelegt. Die Tarife werden gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz auf der Website der AKM www.akm.at veröffentlicht (sog. Autonomer Tarif = Normaltarif).

Der Chorverband Österreich gehört zu dem kleinen Kreis der Dach/Fachverbände, der die **besondere Begünstigung einer Rahmenvereinbarung** genießt. Das bedeutet konkret Begünstigungen bei den Kosten der Aufführungslizenz. Darüber hinaus ist in der Vereinbarung unter bestimmten Voraussetzungen auch eine Freistellung von Veranstaltungen vorgesehen.

RAHMENVEREINBARUNG

I) Geltungsbereichsbereich

Für wen:

Chorverband Österreich als Dachverband und seine ihm angeschlossenen Landesverbände samt Untergruppen (Vereine, Sektionen u.ä.).

Für welche Veranstaltungen:

Für alle Einzelveranstaltungen, die in irgendeiner Weise mit musikalischen, musikalisch-literarischen oder literarischen Darbietungen verbunden sind (z.B. Konzerte jeder Art, Chorvorträge, Tanzunterhaltungen, Matineen, Bunte Abende usw.). Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um Live-Darbietungen durch Musiker und/oder Vortragende (Lesungen) handelt oder um „mechanische“ Darbietungen wie z.B. das Abspielen von CDs, MP3s, MCs, Schallplatten, Tonbänder, DVDs, etc.

Die Rahmenvereinbarung gilt nicht für bühnenmäßige Aufführungen dramatischer und musikdramatischer Werke und nicht für Veranstaltungen, die gemeinsam mit anderen (nicht dieser Rahmenvereinbarung zugehörigen) Veranstaltern durchgeführt werden.

II) Besondere tarifliche Begünstigungen:

- | |
|--|
| <p>1. 50%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen ohne Tanz und 45%ige Ermäßigung bei Veranstaltungen mit Tanz auf den Normaltarif (Autonomen Tarif)* bei Fassungsraumabrechnung:</p> |
|--|

Berechnungsbeispiel (Fassungsraumabrechnung)

Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechanische Musik zusätzlich, behördlich festgesetzter Fassungsraum: 100 Personen, Eintrittspreis: € 10,-

*) Der Autonome Tarif für Einzelveranstaltungen ist auf der Website der AKM www.akm.at veröffentlicht.

Der tariflich festgelegte Faktor für einen Fassungsräum bis 100 Personen bei Veranstaltungen ohne Tanz beträgt 10,50 (je größer der Fassungsräum umso höher ist der Faktor; für Veranstaltungen mit Tanz sind die Faktoren höher). Der jeweilige Faktor wird mit dem Eintrittspreis (bei mehreren Preiskategorien mit dem durchschnittlichen Eintrittspreis) multipliziert.

€ 10,- X 10,50	€ 105,-
abzügl. Ermäßigung 50%	<u>€ 52,50</u>
	€ 52,50
zuzügl. 20% MwSt	<u>€ 10,50</u>
Summe	<u>€ 63,00</u>

Sofern der Anteil der geschützten Werke unter 50 % liegt wird eine pro rata-Berechnung* vorgenommen. Zu diesem Zweck ist vor der Veranstaltung ein Programm, aus dem die einzelnen Werke hervorgehen, vorzulegen.

*) Bei einer pro rata-Berechnung wird der Anteil der nicht (mehr) geschützten Werke berücksichtigt und herausgerechnet. Beispiel: Es werden 5 Werke aufgeführt, 3 davon (also mehr als 50 %) sind nicht (mehr) geschützt. Es würden also in diesem Fall nur 2/5 des Betrages vorgeschrieben, der sich bei „normaler“ Berechnung der Veranstaltung ergibt, im Beispiel oben wären das € 25,20.

2. Begünstigte Prozentsätze bei Einnahmenabrechnung: 8 % (statt 10 % nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen ohne Tanz und 12 % (statt 14 % nach dem Normaltarif) bei Veranstaltungen mit Publikumstanz der Bruttoeinnahme.

ACHTUNG: Eine Einnahmenabrechnung ist **nur unter folgenden Voraussetzungen** möglich:

1. Veranstaltung findet in einem Ort statt, in welchem eine Steuerkartenverrechnung eingeführt ist
2. ausdrückliche Vereinbarung dieser Abrechnungsart mit der AKM drei Tage vor der Veranstaltung
3. Vorlage der amtlichen Vergnügungssteuer-Abrechnung bzw. Lustbarkeitsabgabe-Abrechnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach der Veranstaltung. Hinweis: Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird nach Fassungsräum abgerechnet, jedoch unter Wegfall jeglicher Ermäßigung.

Berechnungsbeispiel (Einnahmenabrechnung)

Analog oben: Live-Veranstaltung, kein Publikumstanz, keine mechan. Musik zusätzlich, 100 verkaufte Karten à € 10,-.

Einnahmen = 100 x € 10,-	= € 1.000,-
davon begünstigter Prozentsatz von 8%	= € 80,-
zuzügl. 20% MwSt	<u>€ 16,-</u>
Summe	<u>€ 96,-</u>

Bei Veranstaltungen ohne Eintrittspreis oder bei Veranstaltungen, deren Kosten nicht nur durch Eintrittspreise**, sondern auch in anderer Form, wie z.B. Sponsoring, gedeckt werden, wird der Aufwand für Künstler- und Musikerhonorare bzw. der sonstige nachgewiesene oder geschätzte Aufwand als Berechnungsgrundlage herangezogen (Aufwandsabrechnung). Es gelten die **begünstigten Prozentsätze von 8 % (ohne Tanz) bzw. 12 % (mit Tanz).****

** Unter Eintrittspreis sind alle jene Beträge zu verstehen, die vom Besucher einer Veranstaltung entrichtet werden, gleichgültig unter welcher Bezeichnung die Einhebung erfolgt, wie z.B. Regiebeitrag, Festabzeichen, Spenden, etc.

Die Mindestsätze dürfen bei keiner Abrechnungsart unterschritten werden. Auf Mindestsätze gibt es keine Ermäßigung. (Die Mindestsätze richten sich nach dem Fassungsraum und finden sich auf der AKM-Website www.akm.at im Autonomem Tarif).

3. Spezielle Tarife bei Trachten- und sonstigen Umzügen, Aufmärschen mit Musik, Platzkonzerten:

Mit Eintrittsgeld (Verkauf von Festabzeichen)	1 % der Bruttoeinnahme
Ohne Eintrittsgeld	€ 0,0147 pro Besucher
Mindestsatz	€ 8,27 pro Veranstaltung

4. Freistellung von der Entrichtung des Aufführungsentgeltes an die AKM für bestimmte Veranstaltungen

Für folgende Veranstaltungen ist unter bestimmten Voraussetzungen kein Aufführungsentgelt zu entrichten:

- Tag des Liedes, das ist jährlich eine Veranstaltung unter diesem Titel pro Untergruppe (Verein, Sektion u.ä.) im Zeitraum Mitte Mai bis Mitte Juni
- zwei Tage pro Jahr und Landesverband für die von den Landesverbänden durchgeführten jährlichen Landessängerfeste
- vom Österreichischen Sängerbund in periodischen Abständen (2 bis 4 Jahre) stattfindende Chorfeste und Chorwettbewerbe (z.B. Festival der jungen Chöre, „Walther von der Vogelweide“-Wettbewerb)
- musikalische Umrahmung von religiösen Feiern mit liturgischer Handlung
- Benefizveranstaltungen; diese gelten als Wohltätigkeitsveranstaltungen und sind entgeltfrei, wenn die Bestimmungen des § 53 (1) Pkt. 3 des UrhG zutreffen. Dies ist der Fall, wenn die Einnahmen aus Eintrittsgeldern oder Spenden nach Abzug evtl. Veranstaltungskosten zur Gänze dem wohltätigen Zweck zugeführt werden. Voraussetzung ist die unentgeltliche Mitwirkung aller Künstler.
- das gelegentliche Anstimmen von Liedern in öffentlichen Räumlichkeiten, sofern kein Erwerbzweck vorliegt.

ACHTUNG: Voraussetzungen für die Freistellungen sind, dass die eben genannten Veranstaltungen (Punkt 4.) **nicht mit Publikumstanz verbunden** sein dürfen **und** dass für diese Veranstaltungen – mit Ausnahme von Wohltätigkeitsveranstaltungen – **kein Eintritt und keine Spenden** eingehoben werden.

5. Bestimmte Veranstaltungen sind mit einer Jahrespauschale des Chorverbands Österreich an AKM abgegolten

Dies gilt für Klein-Veranstaltungen, die folgende Kriterien erfüllen:

1. Veranstaltungen ohne Publikumstanz
2. Eintrittspreis oder Spenden bis höchstens € 2,67/Person
3. Fassungsraum des Veranstaltungsorts bis höchstens 100 Personen
4. Gesamt-Honorare für alle Mitwirkenden dürfen € 1.338,93 nicht übersteigen.

Für diese Veranstaltungen fallen also für die dem Chorverband Österreich angeschlossenen Landesverbände samt Untergruppen keine Kosten an !

III) Allgemeine Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Begünstigungen bzw. Freistellungen:

- **Anmeldung einer jeden Veranstaltung mindestens drei Tage vor Stattfinden** bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle. Dazu ist das AKM-Anmeldeformular zu verwenden, das vollständig und wahrheitsgetreu auszufüllen ist. Auf allfällige Freistellungsgründe (siehe Punkte 4. und 5.) ist extra hinzuweisen (z.B. im Feld „Allfällige besondere Vermerke für die AKM“).
- Bei der Anmeldung der Veranstaltung **muss auf die Zugehörigkeit zum Dachverband** (Chorverband Österreich) **hingewiesen werden** (Feld „Dach/Fachverband“). Hinweis: Geschieht das nicht, können die Begünstigungen der Rahmenvereinbarung nicht angewendet werden.

Konsequenzen einer Nicht-Meldung von Veranstaltungen:

Bei Nicht-Meldung von Veranstaltungen oder nicht rechtzeitiger Anmeldung fallen die Ermäßigungen weg. Überdies ist die AKM u.a. berechtigt, den doppelten Normaltarif (Autonomen Tarif) sowie Erhebungs- und Kontrollspesen in Rechnung zu stellen.

Wie Sie zum AKM-Anmeldeformular kommen:

- **Website der AKM, www.akm.at** Link „Veranstaltungsanmeldung Online“ (Online-Formular) oder „Veranstaltungsanmeldung Formulare“ (Formular zum Download) auf der Startseite oder
- **Anforderung bei der zuständigen AKM-Geschäftsstelle**. Die zuständige AKM-Geschäftsstelle finden Sie auf der AKM-Website über den Link „Kontakt / Geschäftsstellen AKM“ auf der Startseite.

Musikprogramme

Der Veranstalter ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die AKM von den auftretenden Musikgruppen/Alleinunterhaltern Verzeichnisse der aufgeführten Musik (Werktitel, Komponist, ggf. Arrangeur, Musikverlag) erhält. **Achtung: Dies gilt auch für Veranstaltungen, die unter Freistellungen (siehe Punkte 4. und 5.) fallen!**

Die AKM benötigt die Musikprogramme für die Tantiemenabrechnung an die Komponisten, Autoren und sonstigen Rechteinhaber.

Die Programm-Meldung kann Online über die AKM-Website gemacht werden, das Programmformular /Formular Programm-Meldung steht aber auch zum Download auf der AKM-Website www.akm.at zur Verfügung. Im Hauptmenupunkt „Programm-Meldung“ auf der AKM-Website finden sich auch die Programm-Einsendefristen.